

## § 41 Ablegung der Prüfungslehrprobe

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann anordnen, dass abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 an die Stelle noch nicht abgelegter Prüfungslehrproben Prüfungsgespräche auf der Grundlage des nach Abs. 2 Satz 1 übermittelten Entwurfs treten, soweit Prüfungslehrproben aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht zeitgerecht stattfinden können. <sup>2</sup>Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten oder, soweit es eine Doppellehrprobe ersetzt, 60 Minuten. <sup>3</sup> § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1, 2 und 4 bis 7, Abs. 8 und Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin hat am Tag vor dem Prüfungsgespräch einem Mitglied der Prüfungskommission bis 12:00 Uhr einen elektronischen Entwurf zu übermitteln, aus dem Ziele und Aufbau der vorbereiteten Unterrichtsstunde ersichtlich sind. <sup>2</sup>Der Eingang des Entwurfs ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin bis spätestens 18:00 Uhr desselben Tages elektronisch zu bestätigen. <sup>3</sup>Am Prüfungstag vor Beginn des Prüfungsgesprächs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, eine schriftliche Fassung dieses Entwurfs mit einer Versicherung entsprechend § 18 Abs. 6 auszuhändigen. <sup>4</sup>Die Versicherung ist dahingehend zu erweitern, dass die schriftliche Fassung des Entwurfs mit der vorab übermittelten elektronischen Fassung übereinstimmt. <sup>5</sup>Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor. <sup>6</sup>Werden der elektronische Entwurf oder der schriftliche Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht zum jeweils in Satz 1 und Satz 3 angegebenen Zeitpunkt übermittelt oder ausgehändigt, findet das Prüfungsgespräch nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Note aus dem Prüfungsgespräch tritt an die Stelle der Note der Prüfungslehrprobe; soweit das Prüfungsgespräch eine Doppellehrprobe ersetzt, zählt dieses zweifach. <sup>2</sup> § 21 Abs. 10 gilt entsprechend.